

# Volkswagen Motorsport GmbH Hannover

Testatsexemplar  
Jahresabschluss und Lagebericht  
31. Dezember 2020

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



## **Inhaltsverzeichnis**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

### **Hinweis:**

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



## Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Volkswagen Motorsport GmbH

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Volkswagen Motorsport GmbH, Hannover, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Volkswagen Motorsport GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## **Hervorhebung eines Sachverhalts**

Wir verweisen auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Abschnitt „Allgemeine Angaben“ und „Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden“ des Anhangs sowie Abschnitt A.1. „Geschäftsmodell des Unternehmens“ des Lageberichts, welche die Entscheidung zur Beendigung der operativen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und die darauf basierende Bilanzierung unter Veräußerungsgesichtspunkten aufgrund der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beschreiben. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Beendigung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der geordneten Beendigung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage der Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern der Fortführung der Unternehmenstätigkeit tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden

könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen darüber, ob die Aufstellung des Jahresabschlusses durch die gesetzlichen Vertreter unter Abkehr vom Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist, sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur geordneten Beendigung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft die geordnete Beendigung ihrer Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

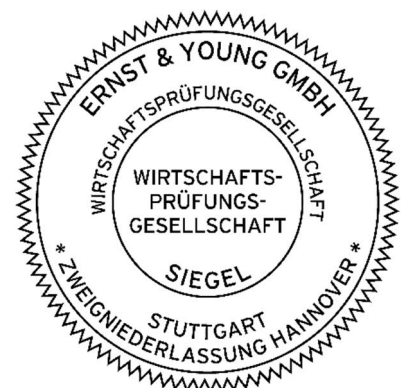
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hannover, 26. Februar 2021

Ernst & Young GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bartelt  
Wirtschaftsprüfer

Ottenhus  
Wirtschaftsprüfer



Volkswagen Motorsport GmbH, Hannover

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva			Passiva		
	31.12.2020	31.12.2019		31.12.2020	31.12.2019
	€	€		€	€
<b>A. Anlagevermögen</b> (1)			<b>A. Eigenkapital</b> (3)		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	146.507,53	304.785,12	I. Gezeichnetes Kapital	2.000.000,00	2.000.000,00
II. Sachanlagen			II. Kapitalrücklage	1.138.047,59	1.138.047,59
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Bauten auf fremden Grundstücken	2.072.764,20	2.208.291,07		<b>3.138.047,59</b>	<b>3.138.047,59</b>
2. Technische Anlagen und Maschinen	742.233,83	1.975.685,01	<b>B. Rückstellungen</b> (4)		
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.276.127,29	3.361.234,62	Sonstige Rückstellungen	<b>6.035.234,03</b>	<b>11.029.299,28</b>
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.882,34	40.950,00			
	4.096.007,66	7.586.160,70	<b>C. Verbindlichkeiten</b> (5)		
	<b>4.242.515,19</b>	<b>7.890.945,82</b>	1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	274.691,47	1.589.998,98
<b>B. Umlaufvermögen</b> (2)			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.224.042,90	1.413.702,14
I. Vorräte			3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.349.868,40	4.170.389,81
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.936.456,70	7.108.123,46	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	0,00	462.000,00
2. Unfertige Erzeugnisse	1.556.735,68	3.455.982,93	5. Sonstige Verbindlichkeiten	134.931,02	391.054,45
3. Geleistete Anzahlungen	38.798,95	20.423,23	(davon aus Steuern € 81.552,78; Vorjahr € 295.301,26)		
	3.531.991,33	10.584.529,62	(davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 43.011,24; Vorjahr € 54.436,56)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<b>D. Passiver Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	258.761,08	861.045,84		<b>5.983.533,79</b>	<b>8.027.145,38</b>
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	744.971,50	1.760.059,77		<b>150,00</b>	<b>150,00</b>
3. Forderungen gegen die Gesellschafterin	6.058.098,85	824.455,09			
4. Sonstige Vermögensgegenstände	217.325,30	186.260,47			
	7.279.156,73	3.631.821,17			
III. Kassenbestand	9.120,11	8.591,41			
	<b>10.820.268,17</b>	<b>14.224.942,20</b>			
<b>C. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>94.182,05</b>	<b>78.754,23</b>			
	<b>15.156.965,41</b>	<b>22.194.642,25</b>		<b>15.156.965,41</b>	<b>22.194.642,25</b>



Volkswagen Motorsport GmbH, Hannover

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit  
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020**

		<b>2020</b>	<b>2019</b>
		€	€
1. Umsatzerlöse	(6)	34.095.718,48	62.873.870,73
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen		32.879.963,52	51.747.059,49
3. Bruttoergebnis vom Umsatz		1.215.754,96	11.126.811,24
4. Vertriebskosten		1.069.496,79	1.426.799,52
5. Allgemeine Verwaltungskosten		7.888.757,06	9.634.149,81
6. Sonstige betriebliche Erträge	(7)	3.815.079,14	1.101.692,73
(davon aus der Währungsumrechnung € 20.650,93; Vorjahr € 8.610,79)			
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(8)	2.125.569,68	1.496.964,76
(davon aus der Währungsumrechnung € 21.292,80; Vorjahr € 41.641,12)			
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.399,62	3.021,22
(davon aus Abzinsung € 1.847,08; Vorjahr € 2.988,76)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		7.481,70	79,43
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(9)	-1.159.972,66	462.023,22
(davon von der Gesellschafterin gutgeschrieben (-)/ belastet (+) € -1.160.000,00; Vorjahr € 462.000,00)			
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>-4.898.098,85</b>	<b>-788.491,55</b>
12. Sonstige Steuern		0,00	35.954,30
13. Erträge aus Verlustübernahme	(10)	4.898.098,85	824.445,85
<b>14. Jahresüberschuss</b>		<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## Anhang für das Geschäftsjahr 2020

### Allgemeine Angaben

Die Volkswagen Motorsport GmbH, Hannover, ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Die Gesellschaft ist beim Registergericht Hannover unter der Handelsregisternummer HRB 58417 eingetragen.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss wird unter Abkehr von der Annahme des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt.

Die VW AG hat zum Ende des Geschäftsjahres 2020 entschieden, die Motorsport-Aktivitäten und damit das operative Geschäft der VW Motorsport einzustellen, wobei die Belegschaft in die VW AG integriert werden soll, damit die VW AG von der gewonnenen Expertise aus dem ID.R Projekt profitieren kann. Auch die Ersatzteilversorgung für Polo GTI R5 sowie den Golf GTI TCR für die Rundstrecke soll langfristig sichergestellt und die VW Motorsport deshalb auf die VW AG im Geschäftsjahr 2021 verschmolzen werden.

Durch die Entscheidung zur Beendigung des operativen Geschäfts, hat die VW Motorsport den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Abkehr von der Annahme der Unternehmensfortführung mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-Finanz- und Ertragslage aufgestellt, die in den nachfolgenden Abschnitten „Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden“ sowie „Sonstige Angaben“ dargestellt werden.

Mit der alleinigen Gesellschafterin Volkswagen Group Services GmbH, Wolfsburg (vormals AutoVision GmbH, Wolfsburg), besteht seit 2005 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, der am 30. April 2014 aufgrund der geänderten Körperschaftsteuergesetzgebung neugefasst wurde. Im Rahmen der umsatz-, gewerbe- und körperschaftsteuerlichen Organschaft erteilt die Obergesellschaft entsprechende Belastungen oder Gutschriften an die Volkswagen Motorsport GmbH.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

Der Grundsatz der Darstellungsstetigkeit wurde eingehalten.

#### Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweis- Methoden

##### Allgemeine Angaben

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Umsatzkostenverfahren gem. § 275 Abs. 3 HGB aufgestellt.

Aufgrund der Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit wurde der Jahresabschluss unter Durchbrechung der Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit aufgestellt. Die Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage werden im Folgenden erläutert

##### Bilanzierung und Bewertung

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. bei ERP-Software von fünf Jahren abgeschrieben. Ausnahmen bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 250,00; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst und bis € 800,00; die als sogenannte Trivialsoftware wie die geringwertigen Sachanlagen behandelt werden. Soweit die beizulegenden Werte einzelner immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Aufgrund der Einstellung der Geschäftstätigkeit zum 31. Dezember 2020 wurden alle immaterielle Vermögensgegenstände zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungserlös bewertet und wenn erforderlich zu diesem Stichtag außerplanmäßig abgeschrieben

**Sachanlagen** sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Das bewegliche Anlagevermögen wurde bis zum 31. Dezember 2009 – mit Ausnahme von Zugängen im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 – grundsätzlich zunächst degressiv mit späterem Übergang auf die lineare Methode abgeschrieben; sofern die lineare Abschreibung zu höheren Beträgen als die degressive Abschreibung führt, wird ein Wechsel von der degressiven zu der linearen Abschreibung vorgenommen. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen. Aufgrund der Einstellung der Geschäftstätigkeit zum 31. Dezember 2020 wurden alle Sachanlagen zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungserlös bewertet und wenn erforderlich zu diesem Stichtag außerplanmäßig wertgemindert.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis € 800,00 werden seit dem 1. Januar 2018 handelsrechtlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Geschäftsjahr der Anschaffung in voller Höhe als Aufwand erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für den einzelnen Vermögensgegenstand zwischen € 250,00 und € 800,00 betragen.

Die **Vorräte** werden zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die Ermittlung der Anschaffungskosten bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt anhand des Durchschnittswertverfahrens. Die fertigen und unfertigen Erzeugnisse sind zu Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten enthalten die aktivierungspflichtigen Bestandteile des § 255 Abs. 2 HGB. Aufgrund der Einstellung der Motorsportsaktivitäten wurden die Vorräte zu einem zukünftig erwarteten Veräußerungserlös bewertet und demzufolge wertberichtig.

**Prototypenteile** werden mit der Höhe ihrer Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert und aufgrund ihrer ungewissen Verwertbarkeit daraufhin vollständig wertberichtigt. Werden jene Prototypenteile für den Aufbau von für den Rennsporteinsatz genutzten Fahrzeugen verwendet, erfolgt für diese Teile eine Zuschreibung.

Abgesehen von handelsüblichen Eigentumsvorbehalten sind die Vorräte frei von Rechten Dritter.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind vollwertig und werden mit dem Nennwert angesetzt.

Der **Kassenbestand** ist zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

**Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** werden für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag gebildet, die zu Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag führen.

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Langfristige Rückstellungen werden entsprechend ihrer Laufzeit abgezinst.

**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** werden auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnung nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Berücksichtigung der aktualisierten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck bewertet. Für die Abzinsung der Pensionsverpflichtung wird nicht mehr der auf Basis der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre von 1,60 % zugrunde gelegt, sondern der nach § 253 Abs. 2 HGB veränderte Rechnungszins auf Basis der letzten 10 Jahre, welcher für 2020 2,30 % beträgt. Für die Volkswagen Motorsport GmbH ergibt sich kein wesentlicher Differenzbetrag nach der neuen Ermittlung.

Bei der Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurden jährliche Gehaltssteigerungen von 3,40 % und Rentensteigerungen von jährlich 1,00 % zugrunde gelegt. Es wird eine Fluktuation in Höhe von 1,10 % p. a. unterstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles wird der Zeitpunkt der frühestmöglichen Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 angenommen.

Die Verpflichtungen aus Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden mit den Vermögensgegenständen, die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungs- und ähnlichen Verpflichtungen dienen und dem Zugriff fremder Dritter entzogen sind (sog. Deckungsvermögen), verrechnet. Die Bewertung des zweckgebundenen, verpfändeten und insolvenzgesicherten Deckungsvermögens erfolgt zum beizulegenden Zeitwert.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

**Passive Rechnungsabgrenzungsposten** werden für Einnahmen vor dem Abschlussstichtag gebildet, die zu Erträgen für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag führen.

#### Latente Steuern

Die VWM ist in den ertragsteuerlichen Organkreis der VW AG einbezogen. Latente Steuern auf temporäre oder quasi-permanente Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen oder aufgrund steuerlicher Verlustvorträge werden auf Ebene des Organträgers ermittelt und bei Passivüberhang - nach Saldierung - auch dort bilanziert.

#### Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst.

**Fremdwährungsforderungen** und **Fremdwährungsverbindlichkeiten** werden zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

### Erläuterungen zu Bilanzposten

#### (1) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigelegt.

#### (2) Umlaufvermögen

Das **Vorratsvermögen** von € 3.531.991,33 (Vorjahr T€ 10.585) beinhaltet zum Abschlussstichtag im Wesentlichen im Aufbau befindliche Spitzensportfahrzeuge sowie hierfür benötigte Fahrzeugkomponenten und Einzelteile.

Sämtliche **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind, wie im Vorjahr, innerhalb eines Jahres fällig. Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** betragen € 258.761,08 (Vorjahr T€ 861).

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** resultieren in Höhe von € 621.154,37 (Vorjahr T€ 1.304) aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr sowie aus sonstigen Forderungen in Höhe von € 123.817,13 (Vorjahr T€ 456). Sämtliche Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

**Forderungen gegen die Gesellschafterin** bestehen in Höhe von € 6.058.098,85 (Vorjahr T€ 824) aus der Verlustübernahme im Rahmen des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Sie haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die **Sonstigen Vermögensgegenstände** haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Sie resultieren zum Großteil aus Forderungen aus der Zahlung von Kurzarbeitergeld in Höhe von € 109.761,64 (Vorjahr T€ 0).

### (3) Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte **gezeichnete Kapital** wird von der Volkswagen Group Services GmbH, Wolfsburg, gehalten.

### (4) Rückstellungen

**Rückstellungen für Pensionen** bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von € 135.422,33. Diese wurden mit Deckungsvermögen (€ 135.422,33) gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB verrechnet. Als Deckungsvermögen wurden folgende zweckexklusive, verpfändete und insolvenzgeschützte Vereinbarungen klassifiziert: Verwaltungs- und Sicherungstreuhandvertrag mit dem Volkswagen Pension Trust e. V.

Deckungsvermögen (Pensionsfonds):

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Anschaffungskosten	134.627,51	125.838,32
Zeitwert des Deckungsvermögens	135.422,33	120.946,55

#### Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen:

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
<u>Erträge</u>		
Wertentwicklung	5.686,59	3.861,60
<u>Aufwendungen</u>		
Wertentwicklung des Fonds	5.686,59	3.861,60

Die Erträge und Aufwendungen der über das Deckungsvermögen finanzierten Verpflichtungen sowie des Fondsvermögens werden gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB in der Gewinn- und Verlustrechnung verrechnet ausgewiesen.

Der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände wurde anhand von Marktpreisen auf einem aktiven Markt bestimmt.

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
Erfüllungsbetrag der Verpflichtung	135.422,33	120.946,55
Saldierung mit Zeitwert des Deckungsvermögens	135.422,33	120.946,55

Bei den **sonstigen Rückstellungen** handelt es sich im Wesentlichen um Rückstellungen für ausstehende Rechnungen in Höhe von € 1.582.840,30 (Vorjahr T€ 7.001) und sonstige Personalrückstellungen von € 1.140.572,78 (Vorjahr T€ 2.749). Zudem sind Rückstellungen für drohende Risiken in Höhe von € 2.101.120,56 (Vorjahr T€ 550) und für Gewährleistungen € 1.070.700,39 (Vorjahr T€ 715) erfasst worden. Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken.

#### (5) Verbindlichkeiten

Die **erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen** (€ 274.691,47; Vorjahr T€ 1.590) resultieren aus erhaltenden Anzahlungen aus dem Ausland in Höhe von € 274.668,07 (Vorjahr T€ 1.540) und dem Inland € 23,40 (Vorjahr T€ 50).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** bestehen in Höhe von € 6.257,21 (Vorjahr T€ 190) aus Lieferungen und Leistungen und haben, wie im Vorjahr, eine Fälligkeit bis zu einem Jahr. Zudem bestehen Verbindlichkeiten in



Höhe von € 4.343.611,19 (Vorjahr T € 3.980) aus dem Inhouse-Cash-Pooling.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von € 134.931,02 (Vorjahr T€ 391) haben, wie im Vorjahr, Fälligkeiten bis zu einem Jahr.

#### **(6) Umsatzerlöse**

Von den Umsatzerlösen entfallen 59,7 % (Vorjahr 71,4 %) auf Umsätze innerhalb des Volkswagen Konzerns. Die restlichen 40,3 % (Vorjahr 28,6 %) auf den Verkauf von Teilen und die Erbringung sonstiger Leistungen sowie auf Sponsorenerlöse.

Mit € 21.679.361,52 (Vorjahr T€ 44.781) wurden die Umsatzerlöse im Inland getätigt; € 11.882.576,39 (Vorjahr T€ 16.320) entfallen auf Europa (ohne Inland); € 80.564,54 (Vorjahr T€ 211) auf Nordamerika und € 453.216,03 (Vorjahr T€ 1.246) auf Asien.

#### **(7) Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Effekte mit € 3.726.853,43 (Vorjahr T€ 1.016) aus Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie mit € 48.243,76 (Vorjahr T€ 48) Gewinnen aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens.

#### **(8) Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von € 2.125.569,68 (Vorjahr T€ 1.408) resultieren im Wesentlichen aus ermittelten Drohverlustrückstellungen aus dem R5-Geschäft sowie realisierten Kursverlusten in Höhe von € 21.292,80 (Vorjahr T€ 42).

#### **(9) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

Die Gesellschafterin schreibt der Volkswagen Motorsport GmbH im Rahmen der bestehenden steuerlichen Organschaft in 2020 € 1.160.000,00 gut (Vorjahr T€ 462 belastet). Des Weiteren bestehen in Höhe von € 27,35 (Vorjahr € 23) Aufwendungen aus nicht anrechenbarer Quellensteuer des Pension Fonds.

## (10) Ergebnisverwendung

Aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages wird das negative Jahresergebnis 2020 in Höhe von € 4.898.098,85 (Vorjahr T€ 824) von der Volkswagen Group Services GmbH ausgeglichen.

### Sonstige Angaben

Der **Materialaufwand** im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 5 HGB (Gesamtkostenverfahren) beträgt 20.055.022,15 (Vorjahr T€ 34.156). Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren wurden € 14.353.474,07 (Vorjahr T€ 12.512) und für bezogene Leistungen € 6.196.548,08 (Vorjahr T€ 21.644) aufgewendet.

Der **Personalaufwand** im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 6 HGB (Gesamtkostenverfahren) beträgt € 11.256.837,77 (Vorjahr T€ 14.621). Auf Löhne und Gehälter entfallen hiervon € 9.836.409,32 (Vorjahr T€ 12.408) und auf soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung € 1.420.428,45 (Vorjahr T€ 2.213). Davon betreffen € 654,90 (Vorjahr T€ 1) Aufwendungen für Altersversorgung.

Durchschnittlicher Personalbestand (Monatsstände)

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Angestellte	115	118
Lohnempfänger	61	66
Gesamt	176	184

Hierin enthalten sind 7 (Vorjahr 8) Mitarbeiter, die in Konzernleihe beschäftigt sind.

### Kosten der Einstellung der Geschäftstätigkeit

Die Kosten der Geschäftsaufgabe und die damit verbundenen Bewertungen der Vermögenswerte haben in unterschiedlichen Teilen der Gewinn- und Verlustrechnung Auswirkungen. Sie belaufen sich in Summe auf 9,7 Mio. Euro. Hier enthalten sind **außerplanmäßige Abschreibungen** des Anlagevermögens in Höhe von 2,2 Mio. Euro und Wertberichtigungen auf Vorräte in Höhe von 5,4 Mio. Euro in den Herstellkosten. Außerdem wurde eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 2,1 Mio. Euro in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen für ausstehende Teilelieferungen gebucht.

### **Abschlussprüferhonorar**

Die Volkswagen Motorsport GmbH ist nach deutschem Handelsrecht verpflichtet, das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar anzugeben. Die Kosten für die Abschlussprüfungsleistungen betragen T€ 47 (Vorjahr T€ 33).

### **Geschäftsführer**

Francois-Xavier Demaison, Technischer Direktor, Hannover

Sven Smeets, Motorsport-Direktor, Hannover

Lukasz Rafal Urban, Hannover (bis 30. Juni 2020)

Die Geschäftsführer sind Angestellte der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg, und erhalten von der Gesellschaft keine Bezüge.

### **Aufsichtsrat**

Ein Aufsichtsrat besteht nach der Abberufung der Mitglieder zum 14. November 2005 nicht mehr.

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen aus sonstigen geschlossenen Verträgen beläuft sich im Geschäftsjahr 2021 auf T€ 589 (davon gegenüber verbundenen Unternehmen T€ 571) , in den Jahren 2022 bis einschließlich 2025 auf T€ 2.317 (T€ 2.284) und darüber hinaus auf T€ 3.284 (T€ 3.284).

### **Gesellschafter und Konzernverhältnisse**

Die Volkswagen Motorsport GmbH, Hannover, ist als unmittelbare Tochtergesellschaft der Volkswagen Group Services GmbH, Wolfsburg, ein verbundenes Unternehmen der VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg. Der Konzernabschluss der VW AG (größter und kleinster Konsolidierungskreis) wird beim Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht. Die Volkswagen Motorsport GmbH, Hannover, wird nicht in den Konzernabschluss der VW AG einbezogen.

Nachtragbericht

Zur Abwicklung der Beendigung des operativen Geschäfts hat die VW AG der VW Motorsport mit Datum vom 22. Februar 2021 einen Kredit in Höhe von € 20.000.000 gewährt. Der Kredit hat eine Laufzeit bis zum 25. August 2022.

**Volkswagen Motorsport GmbH**  
Hannover, den 26.02.2021



Sven Smeets



Francois-Xavier Demaison

## Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2020

	Historische Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte		
	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2020	01.01.2020	Zugänge	Abgänge	31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b> Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.959.218,35	50.659,46	0,00	0,00	2.009.877,81	1.654.433,23	208.937,05	0,00	1.863.370,28	146.507,53	304.785,12
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Bauten auf fremden Grundstücken	5.152.561,78	0,00	0,00	0,00	5.152.561,78	2.944.270,71	135.526,87	0,00	3.079.797,58	2.072.764,20	2.208.291,07
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.695.105,08	31.004,31	28.700,00	36.474,67	8.733.884,06	6.719.420,07	1.300.930,16	28.700,00	7.991.650,23	742.233,83	1.975.685,01
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.582.165,28	165.387,54	375.791,30	0,00	11.371.761,52	8.220.930,66	2.137.593,27	262.889,70	10.095.634,23	1.276.127,29	3.361.234,62
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	40.950,00	407,01	0,00	-36.474,67	4.882,34	0,00	0,00	0,00	0,00	4.882,34	40.950,00
	<b>25.470.782,14</b>	<b>196.798,86</b>	<b>404.491,30</b>	<b>0,00</b>	<b>25.263.089,70</b>	<b>17.884.621,44</b>	<b>3.574.050,30</b>	<b>291.589,70</b>	<b>21.167.082,04</b>	<b>4.096.007,66</b>	<b>7.586.160,70</b>
<b>Gesamt</b>	<b>27.430.000,49</b>	<b>247.458,32</b>	<b>404.491,30</b>	<b>0,00</b>	<b>27.272.967,51</b>	<b>19.539.054,67</b>	<b>3.782.987,35</b>	<b>291.589,70</b>	<b>23.030.452,32</b>	<b>4.242.515,19</b>	<b>7.890.945,82</b>

# Volkswagen Motorsport GmbH, Hannover

## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

### A. Grundlagen des Unternehmens

#### 1. Geschäftsmodell des Unternehmens

Die Volkswagen Motorsport GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Group Services GmbH, Wolfsburg.

Die VW AG hat zum Ende des Geschäftsjahres 2020 entschieden, die Motorsport-Aktivitäten und damit das operative Geschäft der VW Motorsport einzustellen, wobei die Belegschaft in die VW AG integriert werden soll, damit die VW AG von der gewonnenen Expertise aus dem ID.R Projekt profitieren kann. Auch die Ersatzteilversorgung für Polo GTI R5 sowie den Golf GTI TCR für die Rundstrecke soll langfristig sichergestellt und die VW Motorsport deshalb auf die VW AG im Geschäftsjahr 2021 verschmolzen werden.

Durch die Entscheidung zur Beendigung des operativen Geschäfts, hat die VW Motorsport den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Abkehr von der Annahme der Unternehmensfortführung mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage, wie nachfolgend in Abschnitt „3. Darstellung der Lage“ dargestellt, aufgestellt.

Ihre Haupttätigkeit fokussierte sich seit Anfang 2017 auf verschiedene Projekte der E-Mobilität und auf den Kundensport. In 2018 hat das Unternehmen die Entwicklung vom Fokus auf den Werksport der Marke Volkswagen hin zu einem Anbieter von verschiedenen Motorsport-Produkten und Leistungen für private Motorsport-Teams und den Volkswagen Konzern fortgeführt. Darüber hinaus hatte das Unternehmen wichtige Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität vorangetrieben.

Folgende Leistungen stellen die wichtigsten Bestandteile der Geschäftstätigkeit in 2020 dar:

- Weiterentwicklung und Aufbau des Volkswagen ID.R, ein rein elektrischer Sportwagen für Test- und Rekordfahrten
- Weiterentwicklung, Aufbau und Vermarktung des Polo GTI R5 Rallyefahrzeugs an private Motorsport-Teams sowie die dazugehörige Kundenbetreuung und der Ersatzteilservice

- Kundenbetreuung für den Golf GTI TCR, ein Rennfahrzeug für die Rundstrecke, in Kooperation mit Seat/Cupra und Audi
- Verschiedene Projekte im Bereich Kundensport für externe Auftraggeber
- Verschiedene Entwicklungsarbeiten für Bereiche und Gesellschaften des Volkswagen Konzerns
- Kommunikation und Vermarktung des Motorsport-Engagements der Marke Volkswagen in den Medien und über eigene Kommunikationskanäle

## 2. Ziele und Strategien

Die Gesellschaft verfolgte im Rahmen der Motorsportstrategie des Volkswagen Konzerns das Ziel, das Image und den Bekanntheitsgrad der Marke Volkswagen und ihrer Produkte durch zielgerichtete Motorsportaktivitäten und technologische Innovationen strategisch, nachhaltig und positiv zu unterstützen.

### Forschung und Entwicklung

Die Entwicklungsaktivitäten stellten einen wichtigen Bereich in der gesamten Geschäftstätigkeit der Gesellschaft dar. Im Jahr 2020 haben sich die Weiterentwicklungsmaßnahmen auf folgende Hauptprojekte konzentriert:

- **Weiterentwicklung des Polo GTI R5 für den Kundensport**  
Ende 2018 starteten Produktion und Vertrieb des Polo GTI R5 auf Basis des neuen Serienfahrzeugs Volkswagen Polo. Das Auto wird seitdem an professionelle Motorsport-Teams vermarktet. Das Fahrzeug wurde in den Jahren 2017 und 2018 auf Basis von FIA-Vorgaben konstruiert. In 2020 hat Volkswagen Motorsport das Fahrzeug weiterentwickelt, um Sicherheit, Verlässlichkeit und Performance kontinuierlich zu verbessern.
- **Weiterentwicklung und Einsatz des Elektro-Sportwagens ID.R**  
Nach dem Rekord des ID.R auf dem Nürburgring im Vorjahr hat Volkswagen Motorsport den Elektro-Sportwagen abermals weiterentwickelt. Mithilfe eines neuen aktiven Fahrwerkssystems markierte der ID.R bei Testfahrten auf der Rennstrecke Bilster Berg im September einen weiteren neuen Streckenrekord.

Von den insgesamt 166 (Vorjahr 186) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind 59 (Vorjahr 60) Personen im Bereich der „Technischen Entwicklung und Motorenentwicklung“ eingesetzt.

## B. Wirtschaftsbericht

### 1. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die weltweite Corona-Pandemie hatte weitreichende Auswirkungen auf die geschäftliche Situation der Gesellschaft. Aufgrund des fast vollständigen Stillstands im Motorsport – gerade Rallye-Events waren von den Veranstaltungsverböten stark betroffen – ging der Bedarf an Ersatzteilen für den Polo GTI R5 zeitweise dramatisch zurück. Gegen Jahresmitte war eine leichte Erholung zu verzeichnen, aber das Kundengeschäft erreichte aufgrund der wenigen Motorsport-Events nie das prognostizierte Niveau.

Auch die Aktivitäten mit dem Elektro-Sportwagen ID.R, die in erster Linie zur kommunikativen Unterstützung der Elektro-Strategie der Marke Volkswagen dienen sollten, kamen aufgrund der Corona-Pandemie fast vollständig zum Erliegen. Sowohl die geplante Rekordfahrt beim Sonoma Speed Festival (USA) als auch die Teilnahme an der Goodwood Speedweek in Großbritannien musste aufgrund der Reisebeschränkungen abgesagt werden.

Nachdem das Unternehmen seit 2017 die eigene Umstrukturierung vorangetrieben und sich auf Elektro-Mobilität und den Kundensport konzentriert hatte, hat der Vorstand der Marke Volkswagen Ende 2020 entschieden, die Motorsport-Aktivitäten vollständig einzustellen und die Gesellschaft aufzulösen. Vorangestellt ist die Integration der Belegschaft in die VOLKSWAGEN AKTIENGESELLSCHAFT, Wolfsburg (Volkswagen AG).

### 2. Geschäftsverlauf

Die Volkswagen Motorsport GmbH steuert ihr operatives Geschäft insbesondere anhand der **finanziellen Leistungsindikatoren**:

- Umsatzerlöse außerhalb des von der Volkswagen AG zur Verfügung gestellten Budgets
- betriebliche Aufwendungen (Herstellungs-, Verwaltungs- und Vertriebskosten, sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Zinsaufwendungen)

Bisher hat auch der **nicht-finanzielle Leistungsindikator** „sportlicher Erfolg“ überragende Relevanz.



Die Leistungsindikatoren entwickelten sich im Vergleich zum Vorjahr und den prognostizierten Werten wie folgt:

In Mio. €	31.12.2019	Prognose 2020	Ist-Wert 2020
Umsatzerlöse außerhalb des von der Volkswagen AG zur Verfügung gestellten Budgets (übrige UE)	20,7	18 bis 19	15,1
Betriebliche Aufwendungen	64,3	46 bis 47	44,0

Ausschlaggebend für diese Entwicklung der Umsatzerlöse im Geschäftsjahr gegenüber dem Vorjahr war der deutliche Rückgang der Fahrzeug- und Teileverkäufe im Bereich R5.

Die Gesellschaft konnte das Ziel, ein ausgeglichenes Ergebnis vor Steuern zu erreichen, aufgrund der nötigen Abwertungen des Anlage- und Vorratsvermögens im Zuge der geplanten Geschäftsaufgabe, nicht erreichen. Die im Vorjahr getätigte Prognose, ein ausgeglichenes Ergebnis vor Steuern zu erzielen, wurde damit deutlich verfehlt.

### **Belegschaft**

Die Belegschaft der Gesellschaft belief sich zum 31. Dezember 2020 auf 166 Mitarbeiter/innen. Hiervon waren 160 (Vorjahr 177) Mitarbeiter/innen direkt bei der Volkswagen Motorsport GmbH angestellt. Zusätzlich brachten 6 (Vorjahr 9) Konzernleihe-Mitarbeiter/innen ihre Erfahrungen zur Unterstützung in den Motorsport ein.

## **3. Darstellung der Lage**

### **a) Ertragslage**

Der Gesamtumsatz im Geschäftsjahr 2020 betrug 34,1 Mio. € und ist somit um 28,8 Mio. € schlechter als im Vorjahr. Der Hauptkunde ist mit 19,0 Mio. € (Vorjahr 42,8 Mio. €) die Volkswagen AG.

Insgesamt beliefen sich die übrigen Umsatzerlöse auf 15,1 Mio. € (Vorjahr 20,1 Mio. €). Die Prognose für 2020 für die übrigen Umsatzerlöse wurde somit um 2,9 bzw. 3,9 Mio. € nicht erreicht. Die Umsatzerlöse im Bereich des Kundensports wurden vor allem durch die sinkenden Umsätze im Bereich Polo GTI R5 schlechter. Weitere Einnahmen wurden durch Werbepartnerschaften bzw. Sponsoren für das Projekt ID.R und Entwicklungsleistungen innerhalb des Konzernverbunds erzielt. Die Herstellungskosten sind analog zu den Umsatzerlösen im Vergleich zum Vorjahr von 51,7 Mio. € auf 32,9 Mio. € gesunken.

Die Vertriebskosten haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 25 % auf 1,1 Mio. € (Vorjahr 1,4 Mio. €) reduziert. Die allgemeinen Verwaltungskosten sind im Vergleich zum Vorjahr um 18,1 % auf 7,9 Mio. € gesunken (Vorjahr 9,7 Mio. €). Ursächlich hierfür ist die Reduzierung der Aktivitäten aufgrund der COVID-19-Pandemie.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von 3,8 Mio. € (Vorjahr 1,1 Mio. €) sind durch Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (3,7 Mio. €; Vorjahr 1,0 Mio. €) geprägt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 Mio. € auf 2,1 Mio. € (Vorjahr 1,5 Mio. €) angestiegen.

Insgesamt hat die Gesellschaft in 2020 Verlust vor Steuern von 6.058 T € (Vorjahr 362 T €) erzielt. Die im Vorjahr getätigte Prognose, ein ausgeglichenes Ergebnis vor Steuern zu erzielen, wurde damit deutlich verfehlt.

Die Kosten der Geschäftsaufgabe und die damit verbundenen Bewertungen der Vermögensgegenstände haben in unterschiedlichen Teilen der Gewinn- und Verlustrechnung Auswirkungen. Sie belaufen sich in Summe auf 9,7 Mio. €. Hier enthalten sind außerplanmäßige Abschreibungen des Anlagevermögens in Höhe von 2,2 Mio. Euro und Wertberichtigungen auf Vorräte in Höhe von 5,4 Mio. € in den Herstellkosten. Außerdem wurde eine Drohverlustrückstellung in Höhe von 2,1 Mio. € in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen für ausstehende Teilelieferungen passiviert.

## **b) Finanzlage**

### **Kapitalstruktur**

Die Eigenkapitalquote ist aufgrund der um 7,0 Mio. € geringeren Bilanzsumme um 6,6 Prozentpunkte auf 20,7 % gestiegen. Das Anlagevermögen ist zu 74 % durch Eigenmittel gedeckt. Im Vorjahr betrug die Deckungsquote 39,8 %.

### **Investitionen**

Im Geschäftsjahr 2020 wurden 0,2 Mio. € investiert (Vorjahr 3,1 Mio. €). Grund hierfür ist ein Investitionsstopp zur Schonung der Liquidität aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie unklaren wirtschaftlichen Gesamtsituation.

### **Liquidität**

Die Notwendigkeit der Volkswagen Motorsport GmbH, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, wird durch das von der Volkswagen AG zur Verfügung gestellte Budget

sichergestellt. Dieses wird planmäßig im Verlauf des Geschäftsjahres abgerufen und zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, der Durchführung von Rennsportaktivitäten sowie den hiermit verbundenen Investitionen verwendet.

Der Finanzmittelbestand zum 31. Dezember 2020 von - 4,3 Mio. € (Vorjahr - 4,0 Mio. €) setzt sich aus den Bilanzposten Verbindlichkeiten aus Cash-Pooling und dem Kassenbestand zusammen. Es besteht ein Rahmenvertrag mit der Volkswagen AG über das Cash-Pooling mit einem Überziehungslimit von 12,5 Mio. €. Zur Abwicklung der Beendigung des operativen Geschäfts hat die VW AG der VW Motorsport zusätzlich mit Datum vom 22. Februar 2021 einen langfristigen Kredit in Höhe von 20.000.000 € gewährt.

### **c) Vermögenslage**

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Vorjahr um 31,7 % bzw. 7,0 Mio. € gesunken.

Auf der Aktivseite beruht dies im Wesentlichen auf dem um 3,6 Mio. € gesunkenes Anlagevermögen und den um 7,1 Mio. € gesunkenen Vorräten, inklusive eines gegenläufigen Effekts aus den Forderungen von 3,6 Mio. €.

Auf der Passivseite beruht dies im Wesentlichen auf den um 5,0 Mio. € gesunkenen Rückstellungen und den um 2,0 Mio. € gesunkenen Verbindlichkeiten.

Die Veränderungen der Bilanzposten sind im Wesentlichen von der Abkehr von der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit geprägt.

### **d) Zusammengefasste Gesamtaussage zum Geschäftsverlauf**

Die finanziellen Ergebnisse der Gesellschaft haben die gesetzten Ziele nicht erreicht. Zum einen fielen die Umsatzerlöse außerhalb des von der Volkswagen AG zur Verfügung gestellten Budgets durch das von der COVID-19-Pandemie beeinträchtigte Kundengeschäft niedriger aus als erwartet; zum anderen hat die Abwertungen der Vermögensgegenstände aufgrund der Einstellung der Motorsportaktivitäten zu einem deutlich negativen Ergebnis geführt.

## **C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

### **1. Voraussichtliche Entwicklung**

Nach der Entscheidung des Markenvorstands, die Motorsport-Aktivitäten einzustellen, ergeben sich für das Unternehmen neue Ziele. Zu den wichtigsten Aufgaben im Geschäftsjahr 2021 zählen die ordnungsgemäße Beendigung des operativen Geschäfts der Gesellschaft, das mögliche Veräußern von Vermögensgegenständen sowie der Verschmelzung der Volkswagen Motorsport GmbH auf die Volkswagen AG. Höchste Priorität erhält dabei die Integration der bestehenden Belegschaft in die Volkswagen AG sowie die Sicherstellung der Kundenbetreuung und Ersatzteilversorgung, indem dieser Geschäftsbereich an ein anderes Unternehmen übergeben wird.

### **2. Chancen und Risiken**

Der Beendigung des operativen Geschäfts der Gesellschaft liegt eine Ertrags- sowie Liquiditätsplanung zugrunde, deren Annahmen und Prämissen mit Prognoseunsicherheiten behaftet sind. Der Verkauf bestehender Vermögensgegenstände beinhaltet die Chance auf zusätzliche Erträge.

Berichterstattungspflichtige Finanzinstrumente bestehen bei der Gesellschaft ausschließlich in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Dem Ausfallrisiko von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird mit internen Kontrollen sowie der Bildung von Wertberichtigungen begegnet.

**Volkswagen Motorsport GmbH**

Hannover, den 26.02.2021



Sven Smeets



Francois-Xavier Demaison



## **Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt**

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen dagegen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.